

## **Richtlinien über die Ansetzung von Bewertungen**

*Regeln sind Regeln.*

*Wenn wir die Prüfungs- und Bewertungstermine im Dialog mit den Klassen und in Rücksichtnahme auf ihre Belastung und ihre Anliegen festlegen, werden Regeln fast unnötig.*

### **Vorbemerkung**

Die Richtlinien dienen dazu, eine Häufung von Bewertungen zu verhindern. Sie sollen die Unterrichts- und Bewertungsplanung sowie die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern unterstützen.

### **1) Gesetzliche Grundlagen: Promotionsreglement Maturitätsschulen (§ 24) und Laufbahnreglement für die Volksschule (§ 7)**

- a) Es sind mindestens so viele Bewertungen (schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen) vorzunehmen, wie das Fach Wochenstunden zählt. Mindestens die Hälfte der Bewertungen hat sich auf schriftliche Prüfungen zu stützen.
- b) Gemäss Laufbahnreglement der Sekundarstufe I (§ 7) müssen in der Sek P so viele Leistungsbelege wie Wochenlektionen und mindestens zwei pro Semester vorliegen.

Ergänzungen zu a):

- a<sub>1</sub>) In der FMS und am Gymnasium sollen in Fächern mit nur einer Wochenstunde mindestens zwei Bewertungen vorgenommen werden.
- a<sub>2</sub>) Bei Jahrespromotion sind in Fächern mit zwei Wochenstunden mindestens zwei schriftliche Prüfungen vorzunehmen.

### **2) Maximale Anzahl Bewertungen**

Bei der Bestimmung der maximalen Anzahl Bewertungen werden nur bewertete Leistungen, die ausserhalb der Unterrichtszeit eine Vorbereitung benötigen, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden somit bewertete Leistungen wie z.B. Hörverständnisse und Textproduktionen ohne Vorbereitungszeit, Sportmessungen oder BiG-Arbeiten während des Unterrichtes.

Das Gewicht der einzelnen Bewertungen hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl Bewertungen.

- a) Semesterpromotion:  
Die maximal zulässige Anzahl Bewertungen ergibt sich aus der Anzahl Wochenstunden. Fächer mit nur einer Wochenstunde führen zwei Bewertungen durch.
- b) Jahrespromotion:  
Die maximal zulässige Anzahl Bewertungen pro Fach ergibt sich aus der Anzahl Wochenstunden plus zwei Bewertungen.
- c) In Rücksprache mit der Klasse können weitere Bewertungen pro Fach vereinbart werden, wobei in der Sek P möglichst darauf verzichtet werden soll.

### **3) Planung und Verteilung**

- a) Alle Bewertungen müssen in Rücksprache mit der Klasse rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin) festgelegt werden.
- b) In KASCHUSO darf eine Bewertung im Klassenverband mit dem Vermerk «provisorisch» auch bereits vor der definitiven Festlegung erfasst werden.
- c) Nach der definitiven Festlegung einer Bewertung im Klassenverband muss diese möglichst zeitnah in KASCHUSO erfasst werden. Falls vorhanden, muss der Vermerk «provisorisch» gelöscht werden.
- d) In KASCHUSO erfasste Bewertungen sind im Prüfungsplan für die Schüler/-innen, die Lehrer/-innen und die SL sichtbar.
- e) In der Regel gibt es pro Woche maximal vier Bewertungen (maximal 2 pro Tag am Gymnasium, maximal 1 an der Sek P) im Klassenverband. Sportbewertungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- f) In Rücksprache mit der Klasse kann von den Bestimmungen a) und e) abgewichen werden.

### **4) Unangekündigte Prüfungen**

Auf unangekündigte Bewertungen wird in der Regel verzichtet.

Wenn Lehrpersonen von der Möglichkeit unangekündigter Bewertungen Gebrauch machen wollen, muss die Klasse über diese Art von Bewertung vorgängig informiert werden. Unangekündigte Bewertungen werden sinnvoll gewichtet.

### **5) Beschwerdeweg**

Werden Bewertungen angesetzt, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, wendet sich die Klasse zuerst an die Klassenlehrperson, dann ans zuständige Konrektorat (Sek P, FMS, Gymnasium). Dieses entscheidet im Sinne der Richtlinien.

Insbesondere in der Sek P und im ersten Jahr am Gymnasium soll die Klassenlehrperson die eigene Klasse bei der Einhaltung dieser Richtlinien unterstützen, indem u.a. dieses Thema in Klassenlehrerstunden immer wieder angesprochen wird.

Verabschiedet an der Gesamtkonferenz vom 09.05.2019 (Stand 09.06.2019)